Büro für Umweltberatung
und Naturschutz

BUNat

Artenschutzrechtliche Karierungen im Gebiet des geplanten ALDI-Marktes in Schöningen

(Niedersachsen, Landkreis Helmstedt)

Auftraggeber:

ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG
Hohewardstr. 345-349
45699 Herten

Bearbeitet:

BUNat
Dr. W. Malchau
Republikstraße 38
39218 Schönebeck

Schönebeck, Juli 2019

BUNat
Büro für Umweltberatung und Naturschutz
Dr. rer. nat. Wolfgang Malchau
Republikstraße 38, 39218 Schönebeck
Tel./Fax: 03928 / 40 04 83

Artenschutzrechtliche Kartierungen im Gebiet des geplanten ALDI-Marktes in Schöningen (Landkreis Helmstedt)

Inhaltsverzeichnis: **Seite:**

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Untersuchungsraum und Methode	2
3.	Untersuchungsergebnisse	3
3.1.	Kurze Gebietsbeschreibung	3
3.2.	Vögel	4
3.3.	Sonstige Arten	7
4.	Artenschutzrechtliche Aspekte	8
	Literatur	10

1. Vorbemerkungen

Die Firma GPM e.K., Am Ampfurther Weg 6 in 39164 Wanzleben-Börde OT Seehausen plant den Bau eines ALDI-Marktes in Schöningen.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Naturschutzbehörde wurden bereits 2014 artenschutzrechtliche Untersuchungen im Planungsgebiet durchgeführt (siehe BUNat 2014).

Da der Bau des ALDI-Marktes erst 2019 realisiert werden soll, wurden die Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2014 im Juni 2019 nochmals im Gelände überprüft.

Mit den Arbeiten wurde das Büro für Umweltberatung und Naturschutz Dr. W. Malchau, Republikstraße 38 in 39218 Schönebeck beauftragt.

Nachfolgend werden die Untersuchungsergebnisse aus 2019 dargestellt und ausgewertet.

2. Untersuchungsraum und Methode

Das Untersuchungsgebiet (siehe Abb. 1) umfasst das Bebauungsgebiet des geplanten ALDI-Marktes nördlich der Elmstraße in Schöningen einschließlich eines Randstreifens (Abb. 1).

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (gelb umrandet, Luftbild aus Google Earth)

Das untersuchte Gebiet wird im Norden und Westen von der Bergstraße und im Süden von der Elmstraße begrenzt. Im Osten stellt ein bebautes Grundstück die Grenze des Untersuchungsraumes dar. Das kartierte Gebiet hat von Ost nach West eine Ausdehnung von ca. 180 m und von Nord nach Süd (Maximalausdehnung) von ca. 60 m. Damit hat das Untersuchungsgebiet eine Flächenausdehnung von ca. 1 ha, wobei das eigentliche Baugebiet etwa 6.000 m² in Anspruch nimmt.

Bei der Erfassung der Avifauna im Untersuchungsgebiet wurden alle sowohl optisch als auch akustisch festgestellten Vögel registriert. Für die Beobachtungen fand ein Fernglas (50 x 10) Verwendung. Grob beschrieben wird dabei nach der Stop-and-go-Methode mit Zwischenhalten von ca. 20 - 40 Minuten verfahren. Aufgrund der Lage des Gebietes konnte davon jedoch abgesehen werden, weil die Tiere die Nähe zu Menschen gewöhnt sind, so dass vergleichsweise geringe Fluchtdistanzen eingehalten werden.

Im Rahmen der im Untersuchungsgebiet durchgeführten Kartierungen wurde auch auf weitere Arten zur „artenschutzrechtlichen Beurteilung" geachtet.

Die Kartierungen im Untersuchungsgebiet wurden am 21.06.19 und am 25.06.19 durchgeführt.

3. Untersuchungsergebnisse

3.1. Kurze Gebietsbeschreibung

Gegenüber dem Zustand von 2014 hat sich im Untersuchungsgebiet bis zu diesem Jahr einiges verändert. Waren damals noch Wohngebäude vorhanden, so sind diese mittlerweile abgerissen. Außerdem befindet sich die Fundamentplatte in der östlichen Hälfe des Untersuchungsgebietes.

Nahezu alle Gehölzstrukturen sind jetzt entfernt (vergl. Abb. 1).

Abb. 2: Untersuchungsgebiet von West nach Ost aus Richtung Bergstraße

Abb. 3: Osthälfte des UG mit Fundamentplatte

3.2. Vögel

Kommentierte Artenliste

Verwendete Abkürzungen: BV - Brutvogel, NG - Nahrungsgast, UG - Untersuchungsgebiet

Rotmilan (Milvus milvus)
an beiden Kartiertagen wiederholt fliegend registriert, NG im untersuchten Gebiet

Ringeltaube (Columba palumbus)
an beiden Kartiertagen registriert, im Umfeld des Gebietes mehrere BP, als BV potenziell möglich (Pyramidenpappeln)

Mauersegler (Apus apus)
fliegend an beiden Kartiertagen registriert, als BV auszuschließen, da keine Strukturen für Nistplätze vorhanden sind

Rauchschwalbe (Hirundo rustica)
ebenso

Mehlschwalbe (Delichon urbica)
ebenso

Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)
an beiden Kartiertagen registriert, NG

Amsel (Turdus merula)
an beiden Kartiertagen registriert, BV, Brutrevier im Nordwesteck des UG

Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)
Beobachtungen (verhört) an beiden Kartiertagen, aber nur außerhalb des UG (Grundstücke südlich der Bergstraße)

Zilpzalp (Phylloscopus collybita)
verhört an beiden Kartiertagen, Vorkommen außerhalb des UG (östlich)

Kohlmeise (Parus major)
an beiden Tagen registriert, im UG nur NG, BV angrenzend (Straßenbäume, Wohngrundstücke)

Blaumeise (Parus caeruleus)
ebenso

Elster (Pica pica)
nördlich auf Wohngrundstücken registriert, hier BV, im UG nur NG

Rabenkrähe (Corvus corone corone)
an beiden Tagen registriert, BV in der näheren Umgebung, NG im UG

Haussperling (Passer domesticus)
Schwerpunkte des Auftretens sind die Wohngrundstücke entlang der Bergstraße, im UG nur NG

Buchfink (Fringilla coelebs)
an beiden Tagen registriert, BV wohl in den Straßenbäumen der Elmstraße, 2 BP

Girlitz (Serinus serinus)
einmalig am 25.06.19 im Randbereich nach Norden beobachtet, hier wohl BV, im UG nur gelegentlicher NG

Grünfink (Carduelis chloris)
an beiden Kartiertagen in der Westhälfte registriert, hier im Randbereich des UG wohl BV

Stieglitz (Carduelis carduelis)
NG, an beiden Tagen Nahrung suchend registriert, BV in der Umgebung

Auswertung

Bei den Bestandserhebungen im Untersuchungsraum konnten insgesamt 18 Vogelarten nachgewiesen werden. Im Vergleich mit den Kartierergebnissen von 2014 konnten die Zaungrasmücke und der Star 2019 nicht nachgewiesen werden. Für den Star ist zumindest zu erwarten, dass er als NG auftritt. Die Artnachweise sind also fast identisch, obwohl große Teile vorhandener Gehölzstrukturen nicht mehr vorhanden sind. Dass auf einer ca. 1 ha großen Fläche keine sehr hohe Artendichte erwartet werden kann, ergibt sich von selbst. Trotzdem hat sich der Anteil an Brutvögeln reduziert, was im Zusammenhang mit den Strukturveränderungen steht. Bäume und Sträucher und auch die ehemals vorhandene Wohnbebauung hatten Strukturen aufzuweisen, die Brutplätze für Baum- und Strauchbrüter, sowie auch für Gebäudebrüter bereithielten. Ausweichhabitate auf benachbarten Grundstücken sind jedoch vorhanden, so dass diese Arten, die allgemein als häufig einzustufen sind, weiterhin im Gebiet - derzeit als Nahrungsgäste - vorkommen.

Alle heimischen Vögel sind aufgrund von Festlegungen im BNatSchG besonders geschützt bzw. streng geschützt, was dann in der BArtSchV seine Umsetzung findet.

In der nachfolgenden Tabelle sind die bei den Kartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten, die in der Roten Liste Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & NIPKOW 2015) aufgenommen sind, zusammengefasst dargestellt.

Tab. 1: Im UG nachgewiesene Arten der Roten Liste Niedersachsens und Bremens und der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I) und deren Status im UG

Legende: RL Niedersachsen - Arten der Roten Liste Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & NIPKOW 2015), V - Vorwarnstufe, 3 - gefährdet, 2 - stark gefährdet;
EU Anh. I - Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
BV - Brutvogel, NG - Nahrungsgast

Art	RL Nieder-sachsen	RL Region	EU Anh. I	Status im UG
Rotmilan (Milvus milvus)	2	2	+	NG
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	3	3	-	NG
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	V	V	-	NG
Gartengrasmücke (Sylvia borin)	V	-	-	NG
Haussperling (Passer domesticus)	V	V	-	NG
Girlitz (Serinus serinus)	V	V	-	NG
Stieglitz (Carduelis carduelis)	V	V	-	NG

Der Status der aufgeführten Rote-Liste-Arten ist in der betroffenen Region Niedersachsens fast identisch mit dem Rote-Liste-Status im Bundesland.

Insgesamt konnten 7 Arten der Roten Liste Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & NIPKOW 2015) nachgewiesen werden. Dabei wurden mit dem Rotmilan (nur fliegend registriert) eine stark gefährdete Art und mit der Rauchschwalbe (ebenfalls nur fliegend registriert) eine gefährdete Art als Nahrungsgäste registriert.

Die anderen Rote-Liste-Arten werden in der Vorwarnstufe geführt. Sie sind im untersuchten Gebiet ebenfalls nur als Nahrungsgäste vertreten.

Mit dem Rotmilan (Nahrungsgast) ist auch eine Art der EU-Vogelschutzrichtlinie im Gebiet registriert worden.

3.3. Sonstige Arten

Im Fokus der durchgeführten Kartierungen stand vor allem die Avifauna des untersuchten Gebietes. Dennoch wurden die Gegebenheiten im Gebiet auch auf möglicherweise vorhandene weitere Arten, die nach der BArtSchV (Spalte 1 und Spalte 2) unter Schutz stehen und deshalb aus artenschutzrechtlicher Sicht höhere Bedeutung besitzen, untersucht.

An Wasserhabitate gebundene Arten haben im Untersuchungsgebiet keine Entwicklungsstätten und nutzen das Gebiet maximal als Jagdrevier (Libellen z. B.). Lurche wurden nicht nachgewiesen. Vorhabensbedingte Einflussnahmen auf Populationen dieser Arten sind deshalb auszuschließen.

Ebenso kann das Auftreten der „FFH-Schnecken" ausgeschlossen werden, da diese Feuchthabitate mit hoher Vegetation bevorzugen.

Für das Vorkommen von Schmetterlingen, stellt sich das Bild komplexer dar. Für FFH-Schmetterlinge fehlen im untersuchten Gebiet die notwendigen Wirtspflanzen. Von artenschutzrechtlicher Relevanz sind jedoch Arten der unter Schutz (besonders geschützt) stehenden Gattungen Lycaena, Polyommatus und Coenonympha. Die häufig vorkommenden Arten

Brauner Feuerfalter (Lycaena tityrus)
Gemeiner Bläuling (Polyommatus icarus)
Kleiner Feuerfalter (Lycaena phlaeas) und
Kleiner Heufalter (Coenonympha pamphilus)

könnten im Untersuchungsgebiet durchaus kurzzeitig vorkommen. Nachweise erfolgten nicht. Auch für den geschützten Schwalbenschwanz sind kurzzeitige Aufenthalte im Gebiet nicht gänzlich auszuschließen.

Entwicklungsstätten geschützter Käfer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Jedoch könnten einige Arten – insbesondere Rosenkäfer (Cetoniidae) –zum Aufsuchen von Blüten in das Gelände einfliegen (Nahrungsgast).

Lebensstätten von Fledermäusen (Wochenstuben, Tagesverstecke, Winterquartiere) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Möglicherweise im Gebiet auftretende Arten (keine direkten Erfassungen durchgeführt) sind Nahrungsgäste.

Insgesamt konnten Lebensstätten von Arten, die nach der BArtSchV besonders oder streng geschützt sind, im Gebiet nicht belegt werden. Am ehesten ist mit einigen häufig vorkommenden Tagfaltern (siehe oben) bzw. Rosenkäfern vor allem als Gastarten zu rechnen.

4. Artenschutzrechtliche Aspekte

Gesetzliche Forderungen

Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Es ist weiter festgelegt (Abs. 5), dass die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 im Falle von Eingriffen gleichfalls gelten. Verstöße gegen die Verbote aus Abs. 1 liegen nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Betroffene Arten

Bei den durchgeführten Untersuchungen konnten im Vorhabensgebiet insgesamt 2 Brutvogelarten nachgewiesen werden (Amsel, Grünfink).

Umsetzung artenschutzrechtlicher Belange

<u>Folgen umgehender Maßnahmenrealisierung</u>

Im Zuge der Errichtung des geplanten ALDI-Marktes ist es notwendig, die derzeit vorhandene Vegetation auf den Flächen zu beseitigen. Dies würde nach sich ziehen, dass die Strukturen, die die Arten als Bruthabitat benötigen, vernichtet werden, was bereits gegenüber dem Zustand von 2014 erfolgte. Damit einher ging ein Abwandern vorhandener Brutvorkommen, so dass nunmehr nur noch 2 Arten im Randbereich des Untersuchungsgebietes als Brutvögel auftreten. Es kam zu Verlusten von Niststandorten.

Damit kam es zu Verstößen gegen das

- Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten.

Diese sind infolge der weiteren Realisierung der Baumaßnahme zu kompensieren, was durchaus möglich ist, da die betroffenen Arten umgehend mit die Wiederbesiedlung beginnen werden, wenn das Bauvorhaben abgeschlossen ist.

Maßnahmen

- Maßnahmen zur Gewährleistung des Tötungsverbots

Aufgrund fehlender Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet kaum von Bedeutung, wenn die Niststandorte der noch im Gebiet brütenden Arten unbehelligt bleiben (siehe unten).

- Maßnahmen zur Einhaltung des Störungsverbots

Aufgrund fehlender Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet kaum von Bedeutung

- Maßnahmen zur Einhaltung des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten

Veränderungen an derzeit vorhandenen Habitatstrukturen (SP Erhalt Gehölze im Randbereich) sind bis zum Ende der Brutzeit zu unterlassen. Dies schließt ein, dass weitere Gehölzentnahmen älterer Gehölze zu unterlassen sind, wie vom Gesetzgeber festgelegt. Lt. BNatSchG sind von März bis Oktober Gehölzentnahmen verboten.

Kompensationsmaßnahmen

Die von den Arten (hauptsächlich 2014) genutzten Habitate sind vor allem die dichten Gebüschstrukturen (nachgewiesene Gebüschbrüter) und die Bausubstanz der ehemals vorhandenen Wohnblöcke (Haussperling, Hausrotschwanz, Meisenarten).

- Im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens sind Gehölzentnahmen auf ein Minimum zu beschränken.

- Durch Begrünungsmaßnahmen sind an geeigneten Stellen Gebüschstrukturen – gegebenenfalls mit Einzelbäumen - zu entwickeln. Dabei sind hochwachsende Sträucher ebenso zu verwenden, wie dicht wachsende Sträucher.

- Als Ausgleich für den Verlust möglicher Bruthöhlen sind Nisthilfen sowohl am neu zu schaffenden Gebäude als auch in den Bäumen entlang der Elmstraße anzubringen. Konkret anzubringen sind:

  6 Nistkästen für Kohlmeise bzw. Haussperling, davon 4 am ALDI-Marktgebäude

  2 Nistkästen für Stare in den Straßenbäumen

  2 Nistkästen für Blaumeisen, davon einer am Marktgebäude

2 Nistkästen für Hausrotschwanz (am Gebäude)

- Zudem sind auch Fledermauskästen (bzw. -steine) (2 in Bäumen, 2 am Marktgebäude) anzubringen.

Literatur:

CREUTZ, G. (1971): Singvögel. Urania-Taschenbücher.
HELLMANN, M. (1999): Die Entwicklung des Rotmilans Milvus milvus vom Nahrungsgast zum Brutvogel in der Stadt Halberstadt. Orn. Jber. Mus. Heineanum 17: 93-107.
KAULE, G. (1986): Arten und Biotopschutz. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.
MAKATSCH, W. (1977): Wir bestimmen die Vögel Europas. Neumann Verlag Leipzig u. Radebeul.